

VGH Mannheim: Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser darf nicht mehr allein nach Wasserverbrauch berechnet werden

zu VGH Mannheim, Urteil vom 11.02.2010 - 2 S 2938/08

Gemeinden dürfen bei der Berechnung der Abwassergebühren sowohl für die Ableitung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser nicht den so genannten (einheitlichen) Frischwassermaßstab zugrunde legen. Vielmehr müssen sie die Abwassergebühren in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr splitten und jeweils einen unterschiedlichen Gebührenmaßstab zugrunde legen. Das hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden. Damit war die Klage eines Grundstückseigentümers gegen einen Gebührenbescheid erfolgreich (Urteil vom 11.02.2010, Az.: 2 S 2938/08).

Sachverhalt

Die beklagte Gemeinde sieht in ihrer Abwassersatzung - wie in kleineren Gemeinden in Baden-Württemberg bislang üblich - vor, dass die Abwassergebühr für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach der Abwassermenge bemessen wird, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt. Dabei gilt als angefallene Abwassermenge der Wasserverbrauch, der für das Grundstück ermittelt wurde. Gegen einen auf dieser Grundlage erlassenen Gebührenbescheid wandte sich der Kläger. Er machte geltend, auch bei kleineren Gemeinden mit einer relativ homogenen Siedlungsstruktur lasse der Frischwasserbezug keinen Rückschluss auf die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers zu. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Einheitliche Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung nicht rechtens

Nach Auffassung des VGH verstößt die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz sowie das Äquivalenzprinzip. An seiner bisherigen abweichenden Rechtsprechung hält der VGH nicht mehr fest. Der einheitliche Frischwassermaßstab beruhe, so der VGH, auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers stehe. Diese Annahme treffe beim Schmutzwasser zu, weil die Menge des Frischwassers jedenfalls typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspreche.

Kein Zusammenhang zwischen Frischwassermenge und Menge des Niederschlagswassers

Beim Niederschlagswasser gebe es einen solchen Zusammenhang aber zumindest im Regelfall nicht. Der Frischwasserverbrauch lasse nämlich keinen verlässlichen Rückschluss darauf zu, wie viel Niederschlagswasser von dem betreffenden Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelange. Der Frischwasserverbrauch sei regelmäßig bei Wohnbebauung personen- und bei Gewerbestandteilen produktionsabhängig. Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers werde dagegen im Wesentlichen durch die Größe der versiegelten Grundstücksflächen bestimmt. Selbst bei Einfamilienhausgrundstücken sei der Frischwassermaßstab kein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung wiesen auch diese eine derart uneinheitliche Haushaltsgröße und daraus folgend einen derart unterschiedlichen Wasserverbrauch auf, dass - unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen - nicht mehr von einer annähernd vergleichbaren Relation zwischen Frischwasserverbrauch und Niederschlagswassermenge ausgegangen werden könne.

Aufteilung in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erforderlich

Die Streuung der Haushaltsgrößen und der damit einhergehende stark unterschiedliche Frischwasserverbrauch würde laut VGH Mannheim bereits im Bereich der Einfamilienhäuser dazu führen, dass etwa Familien mit Kindern gegenüber Einzelpersonen/Kleinhaushalten zu erheblich höheren Gebühren herangezogen würden, obwohl die zu beseitigende Niederschlagswassermenge in etwa gleich sei. Da der Anteil der Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auch nicht als geringfügig anzusehen sei, müsse die Gemeinde nun statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben (so genannte gesplittete Abwassergebühr) erheben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 11. März 2010.

Bitte beachten Sie, daß der Verlag C.H.Beck nicht sicherstellen kann, daß die Mitteilung vom angegebenen Absender stammt. Der Inhalt dieser Mitteilung stellt nicht die Meinung des Verlages C.H Beck dar. <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=299935>

Weiterführende Links:

Aus der Datenbank beck-online

VG Gießen, Gesplittete Abwassergebühr, LKRZ 2009, 345

<<http://rsw.beck.de/bib/bcid.asp?bcid=Y-300-Z-LKRZ-B-2009-S-345-N-1>>

OVG Saarlouis, Niederschlagswassergebühr zulässig, LKRZ 2007, 386

<<http://rsw.beck.de/bib/bcid.asp?bcid=Y-300-Z-LKRZ-B-2007-S-386-N-1>>

VGH Mannheim, Bemessung der Abwassergebühr, BeckRS 2004, 26219

<<http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=300&Z=BeckRS&B=2004&N=26219>>

mehr... <<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=299935>>

© Verlag C.H. Beck oHG 2010